

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2017/MC/1108
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 17.11.2017 Verfasser: Frau S. Dahm FBL: Herr J. Banek
<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Nichtöffentlich	21.11.2017	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	06.12.2017	Stadtvertretung der Stadt Malchin

### **Beschlussvorschlag:**

Die vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) wird beschlossen.

### **Sach- und Rechtslage:**

- § 5 Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
- §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)

Bisher galt in § 5 Abs. 5 StBBS:

„Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Abs. 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchst. b) liegt und überwiegen gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich oder faktisch bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstiger Sondergebiete (§ 11 BauNVO) liegt.

Aufgrund von geänderten Rechtsauffassungen ist es notwendig den § 5 Abs. 5 StBBS zu ergänzen. Bei gemischt genutzten Grundstücken oder Gebäuden muss die gewerbliche Nutzung im Verhältnis zur Wohnnutzung ein gewisses Gewicht haben, um den Typus Gewerbe von dem Typus Wohnen noch unterscheiden zu können. Den daraus folgenden Anforderungen wird der § 5 Abs. 5 StBBS nicht gerecht.

Durch eine gewerbliche Nutzung wird eine Straße im Vergleich zur Wohnnutzung intensiver in Anspruch genommen. Bisher fanden Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung und geringer gewerblicher Nutzung wie z. B. Versicherungsbüros, Arztpraxen in Wohngebäuden, Verkaufseinrichtungen wie Bäcker, Döner- oder Blumenläden keine Berücksichtigung. Im Sinne der Gleichbehandlung und der vorteilsgerechten Verteilung der umlagefähigen Kosten im Abrechnungsgebiet wird im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Straße und des damit verbundenen Besucherverkehrs ein Artenzuschlag von 1,25 in der Satzung ergänzt.

Das rückwirkende Inkrafttreten begründet sich mit der Erfassung noch nicht abgeschlossener Beitragserhebungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

## **2.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen**

### **(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des KAG vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Malchin vom 06.12. 2017 die folgende **2.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen** erlassen.

### **Artikel 1- Änderung der Straßenbaubeitragssatzung**

**Die Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 10.11.2016, geändert durch die 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 10.11.2016 wird wie folgt geändert:**

1. § 5 Beitragsmaßstab, Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

a) 1,25, wenn das Grundstück auch, aber nicht überwiegend gewerblich oder nicht in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (z.B. Verwaltungs- und Postgebäude, Geschäfts- und Behandlungsräume für Freie Berufe);

b) 1,5, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Geschäfts- u. Behandlungsräume für Freie Berufe, Museen);

c) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### **Artikel 2- Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Malchin, den

Siegel

---

- Bürgermeister -